

Satzung des Tierschutzvereins Kehl-Hanauerland e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Kehl-Hanauerland e.V. Er hat seinen Sitz in Kehl und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Nr. Ver.-Reg.- Nr. 370042 eingetragen.
Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
Sein Einsatzbereich umfasst die Fläche der Gemeinden Kehl, Appenweier und Willstätt.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, den Tierschutz zu fördern, insbesondere durch
 - a. Unterrichtung der Öffentlichkeit über Aspekte des Tierschutzes sowie die Zusammenarbeit mit den Kommunen im Interesse des Tierschutzes und zum Wohle der Tiere.
 - b. Förderung des Tierschutzes durch Aufklärung und Sensibilisierung der Jugend für den artgerechten Umgang mit den Tieren.
 - c. Kastration bzw. Sterilisation von herrenlosen Katzen.
 - d. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht nur auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte Tierwelt.
 - e. Der Verein erfüllt seine Aufgabe auch durch den Betrieb eines Tierheimes. Darüber hinaus unterhält der Verein einen Teil des Tierheimes als Hunde- und Katzenpension. Die Aufnahme der Tiere erfolgt im Rahmen des Zweckbetriebes gegen Entgelt. Der wirtschaftliche Zweckbetrieb dient dazu, die steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwirklichen und die erforderlichen Finanzmittel zu erwerben. Erzielte Überschüsse werden ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinssatzung verwendet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins noch im Falle einer Auflösung sonstige Vermögensvorteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vom Verein beauftragte Mitglieder und andere beauftragte Dritte können eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Satz 1 EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person durch Beitritt werden.
2. Die Mitgliedschaft minderjähriger Personen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Der Verein hat folgende Mitgliedschaften:
 - ordentliche Mitglieder (unter 18 Jahren beitragsfrei)
 - a. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person sowie juristische Person werden, die bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins insbesondere auch durch die Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrags zu unterstützen.
 - b. Jede Person unter 18 Jahren kann mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten Mitglied werden, hat in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und kein aktives-, und passives-Wahlrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt durch Beitritt zu dem Verein, der mittels eines schriftlichen Aufnahmeantrags erfolgt.
- b. In dem Aufnahmebeitrag ist zu erklären, welche Form der Mitgliedschaft beantragt wird. In dem Mitgliedsantrag soll der/die Antragsteller/in weiter folgende Angaben machen:
 - Name, Vorname und Geburtsdatum
 - Adresse
 - Bankverbindung
 - Tel. Nr.
 - E-Mail-Adresse
- c. Das Erheben, Verarbeiten Speichern und Nutzen dieser personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks und für die Mitgliederverwaltung erforderlich. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters dem Vorstand mit dem Aufnahmeantrag vorzulegen.
- d. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Nichtaufnahme steht dem Bewerber die Beschwerde beim Vorstand zu. Dem Antragsteller ist in jedem Fall die Gelegenheit zu persönlichem Gehör zu geben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch den Tod des Mitglieds
2. Der Austritt kann durch das Mitglied schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins und der Tierschutzbewegung schädigt, oder sich eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz schuldig macht, insbesondere wenn das Mitglied rechtskräftig wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz verurteilt worden ist. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung gegen den Beschluss muss binnen 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses an das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Betroffenen und des Vorstandes mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung über den Ausschluss.

§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins innerhalb und außerhalb desselben zu unterstützen und zu fördern, sowie die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen. Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu bezahlen. Schäden, die dem Verein durch fahrlässiges oder gesetzwidriges Verhalten entstehen, sind dem Verein zu ersetzen.
2. Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Der Vorstand besteht aus.
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenführer
 - den Beisitzern, deren Zahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Alle Angehörigen des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist nur der erste und zweite Vorsitzende. Jeder ist zur Vertretung allein berechtigt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist zunächst von der Vorstandschaft kommissarisch ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen. Die Mitgliederversammlung kann in besonders gelagerten Fällen jedes Mitglied des Vorstandes aus dringlichen Gründen auch während einer Wahlperiode seines Amtes entheben und eine Neuwahl verlangen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung bzw. Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist in erster Linie dafür verantwortlich, dass die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, erledigt und die Ziele des Vereins verwirklicht werden.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Auf Antrag von 5 Vorstandsmitgliedern ist innerhalb von 5 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin.

Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und im Auftrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung ein. Er hat die gewissenhafte Ausführung der Tätigkeiten der übrigen Organe zu prüfen und dafür zu sorgen, dass das Vereinsvermögen sicher angelegt wird und die Vereinsgelder gewissenhaft verwaltet werden.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Geschäfte und vertritt ihn bei dessen Verhinderung.

Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er führt den Schriftwechsel des Vereins. Sämtliche Vereinsschriftstücke bedürfen der Unterschrift des ersten oder zweiten Vorsitzenden.

Der Kassenführer führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er sorgt für den ordnungsgemäßen Einzug der Mitgliedsbeiträge und die Anlage des Vereinsvermögens. Nach Schluss des Geschäftsjahres hat er einen Abschluss zu fertigen aus dem die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder zu ersehen ist und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

Der Beisitzer ist beratend tätig. Er unterbreitet hierbei Vorschläge und Anregungen auch aus dem Kreis der Mitglieder.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit einzelnen Aufgaben betrauen.

Die Gewährung von Aufwandsentschädigung an die Vorstandsmitglieder oder an die mit besonderen Aufträgen betrauten Mitglieder bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen
- Entscheidung über die Zahlung von Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Satz 1 EStG

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung per E-Mail an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Adresse. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt auch in der lokalen Tagespresse (Kehler Zeitung). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen sowie über die eingegangenen Anträge der Mitglieder.

Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Bei Wahlen ernennt die Mitgliederversammlung für die Wahlhandlung einen Wahlleiter und 2 Stimmenzähler. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden führt dieser die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder selbst durch.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn nicht mit Zustimmung aller Anwesenden durch Hand erheben abgestimmt werden soll. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Die Mitgliederversammlung ernennt für die Wahlhandlung einen Wahlleiter und 2 Stimmenzähler. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden führt dieser die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder selbst durch.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Anträgen zur Geschäftsordnung ist stattzugeben, wenn sie von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.

Mitgliederversammlungen sind öffentlich. In besondern Fällen kann der Vorstand zuvor über die Nichtöffentlichkeit entscheiden.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13. Kassenprüfer

Das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von den zwei gewählten Prüfern zu prüfen. Sämtliche Unterlagen der Kassen- und Rechnungsführung sind ihnen rechtzeitig vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung zu überlassen. Sie haben auch den Kassenbestand und die sonstigen Vermögenswerte zu prüfen. Die Prüfer haben auch das Recht, während des Geschäftsjahres unvermutet Buch- und Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand schriftlich zu berichten. Über das Jahresabschlussergebnis ist der Jahreshauptversammlung schriftlich und mündlich zu berichten. Die Prüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§14 Beiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu bezahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt wird. Der Jahresbeitrag ist im Abbuchungsverfahren vom Kassensführer zu erheben.

§ 15 Satzungsmäßige Verwendung der Mittel

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.

§17 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen finden die vereinsrechtlichen Bestimmungen des BGB entsprechende Anwendung.

Diese Änderung der Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 02.11.2021 einstimmig beschlossen.

Kehl/Rhein, den 03.11.2021

Unterschrift